

Was darf ich als Hintergrundwissen in AIS.chat hochladen?

Urheberrechtliche Möglichkeiten und Grenzen bei der Anlegung von Materialsammlungen in AIS.chat.

NICHT ZULÄSSIG

Nach § 60a und den Schulverträgen nicht erlaubt

-  Schulbücher, Arbeitshefte und andere Unterrichtsmaterialien – auch keine Auszüge
-  vollständige Presseartikel
-  mehr als 15 % längerer Bücher oder anderer längerer Werke
-  Inhalte aus erkennbar rechtswidrigen Quellen

Vorsichtsregel für AIS.chat

Geschützte Inhalte mit erkennbarem Vorbehalt gegen KI-Nutzungen oder Text und Data Mining nicht hochladen.

Immer beachten

Eine individuelle Lizenz oder Erlaubnis kann solche Fälle dennoch gestatten.

MIT BEDINGUNGEN

Aufgrund vorhandener kommerzieller Lizenz:

(im Einzelfall prüfen)

-  kostenpflichtig oder individuell lizenzierte Werke, z. B. E-Books, Datenbanken, Medien- und Lernplattformen
-  Geht der Upload über § 60a und die Schulverträge hinaus, entscheiden die Lizenzbedingungen.
-  Erlaubt sein müssen die Speicherung und die Bereitstellung für andere Lehrkräfte.

Im Zweifel

Nur verlinken oder Erlaubnis einholen.

UNBEDENKLICH

Ohne Einzelfallprüfung zulässig

Aufgrund eigener Rechte oder offener Lizenzen

-  eigenes Material – sofern alle Rechte bei Ihnen liegen
-  gemeinfreie Werke
-  CC-lizenzierte Werke – Lizenzbedingungen beachten

Nach § 60a UrhG und den Schulverträgen

-  bis zu 15 % eines veröffentlichten Werkes
-  vollständig: einzelne Bilder, Fotos und Abbildungen
-  vollständig: einzelne Beiträge aus Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschriften
-  vollständig: vergriffene Werke und kurze Schriftwerke bis 25 Seiten
-  Notenausgaben bis 6 Seiten; Filme, Videos und Musikstücke bis 5 Minuten
-  Presseartikel: höchstens 15 %

Immer beachten

Nur für nicht kommerzielle Unterrichtszwecke. Zugriff nur für Lehrende und Prüfende derselben Schule. Der Upload muss der Veranschaulichung konkreten Unterrichtsdienens dienen. Quelle, Urheber und Lizenz angeben. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte zusätzlich prüfen.

Link statt Upload

Ein bloßer Hyperlink auf eine rechtmäßig veröffentlichte externe Quelle ist in aller Regel zulässig.

Aber: Keine Zugangssperre umgehen und nicht auf erkennbar rechtswidrige Inhalte verlinken.

